

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 3.

Frankfurt a. O., den 16. Januar

1867.

## Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht bloß weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind direkte, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirekten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden; jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich geradezu (direkt) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschleßung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht gerade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutender hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner

Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk theilhaben an der großartigen Schöpfung deutscher Einheit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschliebung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: Das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzlichste Erwidrerung des königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preussische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Rätze zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht bloß ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht bloß für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preussische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklingen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiltigere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Rätze bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen betören lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preussischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im

Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Seiner Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1866.

- Nr. 67 enthält: (Nr. 6484.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. Dezember 1866.
- (Nr. 6485.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts - Etats für das Jahr 1867. Vom 22. Dezember 1866.
- (Nr. 6486.) Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben. Vom 24. Dezember 1866.
- (Nr. 6487.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Main und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Main bisher erhoben worden sind.
- Nr. 68 enthält: (Nr. 6488.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.
- (Nr. 6489.) Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preussischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.
- (Nr. 6490.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.
- (Nr. 6491.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgelt und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Rogat bei Marienburg zu erheben ist.
- (Nr. 6492.) Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.
- (Nr. 6493.) Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken - Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.
- (Nr. 6494.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preussischen Landestheilen.
- (Nr. 6495.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preussischen Landestheilen.
- Nr. 69 enthält: (Nr. 6496.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. Dezember 1866.
- (Nr. 6497.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. Dezember 1866.

### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Reichert zu Zorndorf ist der Eigenthümer und Schulze Haman zu Kiez zum Direktions-Mitgliede der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Neumark auf den Rest der Wahlperiode vom 1. Juli 1863 bis dahin 1868 vom Communal-Landtage der Neumark gewählt worden.

Potsdam, den 7. Januar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung. gez. v. R a m p f.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Durch Umpfarrungsdekret des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg und der Königl. Regierung vom 22. Dezember 1866 werden die Kirchengemeinden Trebitzsch, Gottschim und Neu-Ulm, Kreis Friedeberg i. N. mit den zu denselben gehörigen Colonien und Etablissements vom 1. Januar 1867 ab, von dem Verbande der cura des Diaconus zu Driesen zugewiesenen Gemeinden getrennt und gleichzeitig unter dem für sie neu errichteten Pfarramt in Trebitzsch zu einem besonderen Pfarrsysteme verbunden.

Die Kirchengemeinde Schönberg, (bisher bei der Pfarre zu Neßbruch) dagegen wird von demselben Tage an dem Verbande der unter der pfarramtlichen cura des Diaconats zu Driesen vereinigt bleibenden Gemeinde rechtlich angeschlossen.

### II. Nachstehende Schauordnung:

Um die Vorfluth in der Verste von der Veessbau = Luckauer Grenze ab bis zu ihrer Einmündung in die Spree zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieses Fließes mit Rücksicht auf die Interessen der Boden = Kultur sowohl, als der Stauberchtigten an demselben herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit der §§. 25 und 73 der Feld = Polizei = Ordnung vom 1. November 1847, des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 ibidem nachstehende

### Polizei = Verordnung

zur Nachachtung für die Bethelligten aufgestellt:

§. 1. Normal = Breite. Die Normal = Breite der Verste wird innerhalb der Luckauer Feldmark bis zur Brücke in der Luckau = Lübbener Chaussee auf fünf Fuß, von dort bis zur Grenze zwischen den Feldmarken Karche und Schollen auf sieben Fuß, innerhalb der Feldmark Schollen auf neun Fuß, von der Schollen = Kreblitzer Grenze ab bis zur Einmündung der Tschugge in die Verste auf zwölf Fuß, von hier ab bis zur Golziger Mühle auf sechsundzwanzig Fuß in der Sohle; von der Golziger Mühle ab bis zur Einmündung des Reichwalder Mühlen = Freistieges in das Hauptfließ auf vierundzwanzig Fuß, für die Strecke bis zum Einfall des sog. Kaulisch = Grabens (auch Querstiege genannt) auf dreißig Fuß, für den weiteren Lauf bis an die Grenze des „deutschen Busches“ auf sechsunddreißig Fuß und für die Freistiege bei den Mühlen zu Golzig und zu Reichwalde auf zwölf Fuß zwischen den Ufer = rändern festgestellt.

Die beiderseitigen Ufer, sowohl des Hauptfließes als der Freistiege, sind auf dieser ganzen Strecke in einfüßiger Abböschung zu unterhalten.

Für die Strecke von der Grenze zwischen der Feldmark Freiwalde und dem deutschen Busche bis zur Feldmark Treppendorf wird die Normal = Breite in der Sohle auf einundzwanzig Fuß und zwischen den Ufer = rändern auf dreißig Fuß festgesetzt; — nach diesen Abmessungen reguliren sich die Abböschungs = Verhältnisse der Ufer.

Von der Grenze zwischen dem Rhympan und der Treppendorfer Feldmark bis zur Brücke beim Lübbener Schießhause wird die Normal = Breite auf zwölf Fuß in der Sohle bestimmt, und sind die beiderseitigen Ufer in zweifüßiger Abböschung zu unterhalten. Für die alsdann folgende nicht regulirte Strecke bis zu dem circa 230 Ruthen unterhalb der Brücke beim Lübbener Schießhause liegenden Punkte, an welchem der aus dem Oberwasser der Lübbener Mühlen sich abzweigende Spreearm in die Verste einfällt, wird für einen Wasserstand von 4 Fuß ein Profil des Wasserbettes von 120 Dfuß und für die weitere Strecke bis zur Einmündung der Verste in die Spree unterhalb Lübben bei demselben Wasserstande ein Profil von 240 Dfuß festgestellt.

Wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normal = Breite nur mit Zustimmung der Schau = Kommission und mit Genehmigung der Königl. Regierung vorgenommen werden.

Geringere Uferböschungen können an einzelnen Stellen nach Maafgabe des gegenwärtigen Zustandes von der Schau = Kommission allein zugelassen werden, wenn durch solche, vermöge einer die festgestellte normale übersteigenden Sohlenbreite keine, den regelmäßigen Wasserlauf hemmende Verengung des ganzen Profils des Fließbettes an der betreffenden Stelle bewirkt wird.

§. 2. Normaltiefe. Zur Bestimmung der Normaltiefe der Sohle der Verste dient als Festpunkt der Fachbaum der Betriebsarache bei der Golziger Mühle.

Ausgehend von der Höhenlage dieses Fachbaums soll die Sohle des Fließes aufwärts bis zur Chaussee = Brücke bei Luckau mit  $3\frac{3}{10}$  Zoll und von hier ab bis zur Luckau = Veessbauer Feldmarkgrenze mit  $2\frac{7}{10}$  Zoll; — abwärts dagegen bis zum Rhympan mit  $3\frac{1}{2}$  Zoll, im Rhympan bis zur alten Treppendorfer Grenze mit 5 Zoll, innerhalb der Treppendorfer Feldmark und unterhalb derselben bis zur Einmündung in die

Sprees mit mindestens 6 Zoll relativem Gefälle auf je 100 laufende Ruthen beziehungsweise steigen und fallen.

Diese vorbeschriebene normale Sohle ist von der Beesbau-Luckauer Grenze ab bis zur Rhympan-Treppendorfer Grenze durch Säuberschwellen markirt, welche von 50 zu 50 Ruthen von der nördlichen Seite der Brücke in der Luckau-Nübbener Chaussee auf- und niederwärts abgemessen, in gleicher Horizontale mit der Normal-Sohle auf der bezeichneten Strecke der Verste eingelegt sind.

Die Stellen, an denen die Säuberschwellen liegen, sind auf dem rechten Ufer des Fließes durch eingeschlagene Pfähle markirt, und letztere mit Nummern, korrespondirend denjenigen, mittelst welcher die betreffenden Stationspunkte auf den vorhandenen Situationsplänen bezeichnet sind, versehen.

Die Situationspläne, auf welche hier Bezug genommen wird, sind folgende:

- 1) Der Situations- und Nivellements-Plan für die Strecke von der Beesbau-Luckauer Grenze bis zur Chaussee-Brücke bei Luckau.
- 2) Der Situations-Plan für die Strecke von der Chaussee-Brücke bei Luckau bis zur Golziger Mühle; beide zusammengestellt im Oktober 1856 durch den Bauführer und Feldmesser Kufut.
- 3) Der Situations-Plan für die Strecke von der Golziger Mühle bis zum Rhympan.
- 4) Der Situations-Plan für die Strecke vom Rhympan bis Nübben; beide aufgenommen und zusammengetragen in den Jahren 1846/47 durch den Regierungs-Geometer Klein I.

In den beiden ersten Plänen sind die Stellen, an welchen die Säuberschwellen liegen, mit arabischen Zahlen bezeichnet und zwar von dem mit 0 bezeichneten Ausgangspunkte bei der Luckauer Chaussee-Brücke aufwärts sowohl, als abwärts, von der Zahl 1 anfangend.

In den beiden letzten Plänen sind römische Zahlenzeichen zur Anwendung gebracht und ist, von der Golziger Mühle ausgehend, eine neue Nummern-Ordnung begonnen.

Die unterhalb der Rhympan-Treppendorfer Grenze sich noch vorfindenden Säuberschwellen kommen für die Bestimmung der hier zu unterhaltenen Sohlentiefe nicht in Betracht.

§. 3. Räumung. Die Räumung ist für jetzt und so lange, als von den hier bezeichneten Verpflichteten ein Anderes nicht behauptet und, im Fall der Contestation, im Wege Rechts nachgewiesen wird, wie folgt zu bewirken:

- a) von der Beesbau-Luckauer Grenze ab bis zu dem zwischen der 8ten und 9ten Säuberschwelle oberhalb der Stadt Luckau belegenen Punkte, von welchem ab der regulirte Lauf der Verste auf der Separations-Karte von den Luckauer Kommunegrundstücken mit Litt. 999 bezeichnet ist, — durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
- b) auf dem weiteren Laufe innerhalb der Luckauer Feldmark durch die Gesamtheit der Interessenten bei der stattgehabten Gemeintheilung der Luckauer Kommunegrundstücke nach den Separations-Theilnehmungsrechten;
- c) auf der sodann folgenden Strecke, auf welcher die Verste die Grenze zwischen den Feldmarken Luckau und Kirche bildet, je zur Hälfte und bis zur Mitte des Fließes von den vorstehend sub b. bezeichneten Verpflichteten einerseits und von den einzelnen Uferbesitzern in der Kircher Feldmark andererseits;
- d) innerhalb der Feldmark Kirche durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
- e) innerhalb der Feldmark Schollen durch die Gemeinde Schollen als Kommunallast;
- f) auf der hiernächst folgenden Strecke, auf welcher die Verste die Grenze zwischen den Feldmarken Gießmannsdorf und Gut Kreblitz bildet, durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
- g) innerhalb der Kreblitzer Dominialfeldmark bis zur Grenze derselben mit den Grundstücken der Neupreußischen Gemeinde Kreblitz auf dem linken Fließufer durch den Besitzer des Ritterguts Kreblitz;
- h) auf der sich anschließenden Strecke vorlängs der Grundstücke der Neupreußischen Gemeinde Kreblitz bis zu der Brücke beim Dorfe im Kreblitz-Niedingsdorfer Wege durch die Kreblitzer Neupreußische Gemeinde als Kommunallast;
- i) innerhalb der Grundstücke der Altpreußischen Gemeinde Kreblitz durch diese Gemeinde als Kommunallast;
- k) auf der folgenden Strecke, auf welcher die Verste die Grenze zwischen den Grundstücken der beiden Kreblitzer Gemeinden — der Alt- und der Neupreußischen — bildet, durch diese beiden Gemeinden je zur Hälfte und bis zur Mitte des Fließes als Kommunallast;
- l) zwischen den Feldmarken von Zauche und Kreblitz, soweit als die Grundstücke der Neupreußischen Gemeinde am rechten Ufer sich erstrecken, durch diese Gemeinde als Kommunallast, und, soweit auf

jene folgend, Kriebitzer Dominial-Grundstücke anstoßen, durch den Besitzer des betreffenden Ritterguts;

- m) auf der weiteren Strecke von der Kriebitz-Volziger Grenze ab bis zur Volzig-Reichwalder Grenze durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
- n) von der Volzig-Reichwalder Grenze ab bis zur Brücke in dem von Reichwalde nach Freiwalde führenden Wege:
  - aa) bezüglich des über die Mühle zu Reichwalde gehenden Hauptfließes durch den jedesmaligen Besitzer dieser Mühle;
  - bb) bezüglich des Freifließes durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
- o) vom Reichwalde-Freiwalder Wege ab bis zur Grenze zwischen den Feldmarken Reichwalde und Freiwalde durch die Gesamtheit der Besitzer der zur Zeit noch als solche bestehenden 36 Kossäthengüter in Reichwalde;
- p) von der Grenze zwischen den Feldmarken Reichwalde und Freiwalde ab bis zu dem Punkte, in welchem der Dammbusch, der deutsche Busch und die Feldmark Schiebsdorf an der Berste zusammenstoßen, durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
- q) auf der alsdann folgenden Strecke bis zur Niewitzer Grenze, auf welcher die Berste die Grenze zwischen der Feldmark Schiebsdorf und dem deutschen Busche bildet, je bis zur Mitte des Fließes, von der rechten Seite aus durch die Gemeinde Schiebsdorf als Kommunallast, und von der linken Seite aus durch die einzelnen Uferbesitzer;
- r) innerhalb der Feldmark Niewitz durch die Gesamtheit der Interessenten der stattgehabten Separation der Feldmark nach Verhältnis ihrer Theilnehmungsrechte bei derselben;
- s) innerhalb des Rympan durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes;
- t) auf der alsdann folgenden Strecke bis zur alten Treppendorfer Feldmarksgrenze, auf welcher die Berste die Grenze zwischen dem Rympan und der Feldmark Klein-Lubolz bildet, je bis zur Mitte des Fließes von der rechten Seite aus durch die einzelnen Uferbesitzer und von der linken Seite aus durch die Gemeinde Klein-Lubolz als Kommunallast;
- u) von der Klein-Lubolz-Treppendorfer Grenze ab bis zur Brücke in der Lübben-Berliner Chaussee bei Lübben durch die Gemeinde Treppendorf als Kommunallast;
- v) im weiteren Verlaufe bis zur Einmündung in die Spree durch die einzelnen Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes.

§. 4. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 15. Juni und — wenn im Herbst Nachräumungen erforderlich sind — in den Tagen vom 15. Oktober ab.

Dem Ermessen der Schau-Kommission bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfnis anzuordnen. Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen an die Besitzer derjenigen Güter, welche selbstständige Gutsbezirke bilden, und an die Ortschulzen, welche letzteren sie in den Gemeinden sogleich ortsüblich bekannt zu machen haben.

§. 5. Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlunge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 6. Die Räumung geschieht gleichzeitig in 3 Abtheilungen, von denen die erste die Strecke von der Beesbau-Luckauer Grenze bis zur Volziger Mühle, die zweite die Strecke zwischen der Volziger und der unterhalb Treppendorf auf der Lübbener Feldmark belegenen Mühle, und die dritte den Rest des Berste-Fließes bis zu seiner Einmündung in die Spree umfaßt.

In jeder dieser 3 Abtheilungen ist die Räumung immer von unten nach aufwärts zu bewirken. Sie beginnt am untersten Punkte jeder Abtheilung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen mit solchen Kräften fortzusetzen, daß sie:

A. innerhalb der ersten Woche:

- a) in der Abtheilung oberhalb der Volziger Mühle bis zur Brücke bei Kriebitz,

- b) in der Abtheilung zwischen der Golziger Mühle und der Mühle unterhalb Treppendorf bis zur Klein-Lubolz-Treppendorfer Grenze,  
 c) in der Abtheilung zwischen der letzten Mühle und der Vereinigung der Verste mit der Spree bis zur Rübben-Berliner Chaussee;

B. innerhalb der zweiten Woche:

- a) in der Abtheilung oberhalb der Golziger Mühle bis zur Kirche-Ludauer Grenze,  
 b) in der Abtheilung zwischen der Golziger und der Mühle unterhalb Treppendorf bis zu dem Punkte, in welchem die Feldmarken von Niewitz und Schlebsdorf mit dem deutschen Busch an der Verste grenzen,  
 c) in der Abtheilung zwischen der Mühle unterhalb Treppendorf und der Vereinigung der Verste mit der Spree bis zur bezeichneten Mühle, mithin in dieser Abtheilung vollständig;

C. innerhalb der dritten Woche:

- a) in der Abtheilung oberhalb der Golziger Mühle bis zu dem im §. 3 unter Litt. a. näher bezeichneten Punkte, an welchem die Verpflichtung der Gesamtheit der Ludauer Gemeintheilungs-Interessenten zur Räumung aufhört und diejenige der einzelnen Uferbesitzer beginnt,  
 b) in der Abtheilung zwischen der Golziger und der Mühle unterhalb Treppendorf bis zur Reichwalder Mühle, ausschließlich des Freistieges bei derselben;

D. innerhalb der vierten Woche:

in beiden Abtheilungen, in welchen die Räumung über die zweite Woche hinaus fortzusetzen war, vollständig

beendet wird.

Räumungen bis zur Mitte des Fließes müssen von beiden Seiten stets gleichzeitig ausgeführt werden.

§. 7. Ufer. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung derjenigen, denen die Räumung längs derselben obliegt.

Die Schau-Kommission bestimmt, wie solche zu erfolgen hat.

Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Fließbette zu hervorragt, darf nicht geduldet werden, vielmehr haben die Räumungspflichtigen stets für dessen Beseitigung zu sorgen.

Die Ufer dürfen, insoweit die Schau-Kommission nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausnahmen gestattet, mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom oberen Ufer-lande ab gerechnet bepflanzt werden. Zweige, die sich über den Wasserspiegel ausbreiten, sind zu entfernen oder entsprechend zu beschneiden, — und zu weit auswuchernde Sträucher stets in der Art zu beseitigen, daß sie nach dem Gutachten der Schaukommission die Befichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf stören. —

§. 8. Gang auf den Ufern. Damit sowohl der Schau-Kommission, als den sonst mit der Beaufsichtigung des Wasserlaufs zu beauftragenden Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern des Hauptfließes sowohl, als der bei den Mühlen vorhandenen Freistiege ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anstehenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichts-Behörden jeder Zeit gestattet, auch durch Anlage von Stegen über die vorhandenen Seitengräben die Möglichkeit ungehinderter Passage gewährt werden. —

§. 9. Kommunikation zwischen den beiderseitigen Ufern. Das Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben von einem Ufer des Fließes zum andern darf nur über die bereits vorhandenen oder neuanzulegenden Brücken und Stege oder mittelst Furthen stattfinden, welche in den Böschungen und in der Normalsohle des Fließbettes gepflastert und an den Enden des Pflasters mittelst Balken gehörig befestigt sind.

Alle dergleichen neue Anlagen bedürfen der Genehmigung der Schaukommission und sind stets so herzustellen, daß durch dieselben die in den §§. 1 und 2 festgesetzten Fließ-Profile nicht eingeschränkt werden.

Neu anzulegende Brücken oder Stege müssen insbesondere stets die ganze reglementsmäßige Breite des Fließbettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückendöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Fließbettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche zu entsprechen hat.

§. 10. Waschbänke. Waschbänke im Fließe sind nicht zu dulden; jedoch dürfen dergleichen auf den Ufern und zwar feststehende sowohl, als solche, die über dem Wasserspiegel schwebend hängen, unter der Bedingung angelegt werden, daß kein fester Bautheil in das Fließbett trifft, oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 11. Tränken, Fischhälter etc. Die Anlegung von Tränken oder Fischhältern, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hölzern und anderen, die Vorfluth hemmenden Körpern, dergleichen

das Einrammen von Pfählen in das Fließbett ist ganz untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinwand und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Fließbett zu hängen.

§. 12. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Fließbett selbst nicht gemacht werden dürfen.

Zu solchen Anlagen muß jedoch vorher die Genehmigung der Schaukommission, welche bei deren Ertheilung die Dimensionen und das Nähere über ihre Abgrenzung gegen das Fließ durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, eingeholt werden.

§. 13. Abgänge, Roth u. s. w. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Roth und Unrath, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen dürfen unter keiner Bedingung in das Fließ geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 14. Mühlen. Bei sämmtlichen an der Berste belegenen Mühlen befinden sich Markpfähle, welche die von den Mühlenbesitzern zu haltenden Wasserstände anzeigen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Mühlenbesitzer, dafür Sorge zu tragen, daß die in solcher Weise bestimmten Wasserhöhen nicht überschritten werden, sowie hinsichtlich der Bestrafung bei Zuwiderhandlungen behält es bei den Vorschriften §§. 8 und 9 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 sein Bewenden.

§. 15. Die Besitzer der an der Berste und zwar auf der nach den vorstehenden Paragraphen der gegenwärtigen Polizeiverordnung unterliegenden Strecke derselben bereits vorhandenen oder später anzulegenden Mühlen sind gehalten, um eine ungehinderte und ordnungsmäßige Räumung des Fließes und deren Revision zu ermöglichen, während der ersten 3 Tage nach Beginn der Fließräumung unmittelbar oberhalb einer Mühle und außerdem am Tage der Schau die sämmtlichen bei ihren Mühlen befindlichen Freischützen zu ziehen, um dadurch dem Fließwasser freien Abfluß zu gestatten.

§. 16. Seitengräben. Den anliegenden Grundbesitzern steht zwar das Recht zu, Wasser, dessen sie sich von ihren Grundstücken entledigen wollen, durch anzulegende Seitengräben der Berste und den zu derselben gehörigen Mühlen-Freistößen zuzuführen; jedoch darf jedes derartige Vorhaben nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Vorsitzenden der Schaukommission und nach Maßgabe der von der letzteren auf die geschehene Anzeige zu erlassenden Bestimmung darüber, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des anzulegenden Seitengrabens in das Hauptfließ erfolgen soll, zur Ausführung gebracht werden.

§. 17. Stauanlagen. Die Anlage von Stauwerken Behufs Hebung des Wasserspiegels im Fließ zur Erzielung eines erhöhten Feuchtigkeitsgrades der anliegenden Grundstücke oder zur Bewässerung derselben bedarf auch in den Fällen ihrer sonstigen Zulässigkeit ohne polizeiliche Erlaubniß nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse stets der Genehmigung der Schaukommission. Die letztere hat die bei den Stauanlagen befindlichen Markpfähle einer Controlle durch Vergleichung mit den Firpunkten zu unterwerfen.

Letztere hat nicht nur darüber zu befinden, ob die Anlage an sich ohne Schädigung des bei der stattgehabten Regulirung der Berste verfolgten Entwässerungszweckes zulässig ist, sondern auch maßgebende Vorschriften über den Ort und die Art ihrer Errichtung zu ertheilen. In letzterer Beziehung ist festzuhalten, daß die Konstruktion der in Rede stehenden Anlagen eine solche sein muß, daß sie zu jeder Zeit mit leichter Mühe von der normalen Sohle des Fließes aus bis über den höchsten vorkommenden Wasserspiegel geöffnet werden können und bei vollständiger Oeffnung der normalen Profilweite des Fließes an ihrem Standorte entsprechen. —

§. 18. Schau-Kommission. Zur Ueberwachung der gegenwärtigen Schauordnung wird eine besondere Schau-Kommission eingesetzt.

Dieselbe besteht:

A. aus dem Landrathe des Luckauer Kreises als Vorsitzenden und

B. aus je 5 Beisitzern sowohl für die Strecke oberhalb, als für diejenigen unterhalb der Gölziger Mühle.

Die Mitglieder der Schau-Kommission sind:

- a) für die Strecke oberhalb der Gölziger Mühle: die jedesmaligen Inhaber der Ortspolizei-Obrigkeit über Beesbau und Kriebitz, der jedesmalige Vorsitzende der durch den Kezeß über die Gemeinheitstheilung der Kommunegrundstücke zu Luckau für die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Separations-Interessenten eingesetzten Verwaltungs-Deputation und die Ortschulzen von Gessmer und Freesdorf;

- b. für die Strecke unterhalb der Golszig'er Mühle: der jedesmalige Inhaber der Ortspolizei-Obrig-keit über Golszig, der Bürgermeister von Lübben und die Ortschulzen von Reichwalde, Niewitz und Treppendorf.

Der Vorsitzende kann sich jederzeit durch einen der Beisitzer vertreten lassen; als Stellvertreter der Letzteren fungiren für die Inhaber der Ortspolizei-Obrigkeiten die betreffenden Ortschulzen, für die als Beisitzer berufenen Ortschulzen, die Gerichtsmänner der betreffenden Gemeinden; für den Vorsitzenden der Verwaltungs-Deputation der Luckauer Separations-Interessenten die übrigen Mitglieder der Deputation und für den Bürgermeister in Lübben der dortige Beigeordnete oder ein anderes, vom Bürgermeister zu bezeichnendes Magistrats-Mitglied.

§. 19. Die Verrichtungen der Schau-Kommission geschehen — insoweit nicht eine Remunerirung derselben in §. 23 vorgesehen ist — unentgeltlich.

Die Beschlüsse derselben werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und zwar in der Art, daß außer dem Vorsitzenden jedes Mitglied nur in den Angelegenheiten desjenigen Districts Stimme hat, für welchen es nach §. 18 als Beisitzer berufen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Letztere beruft die Kommission, so oft das Bedürfnis es erfordert.

Die Kommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden noch 2 Beisitzer anwesend sind. Handelt es sich um die Herbeiführung von Beschlüssen, welche lediglich die speciellen Angelegenheiten eines der beiden im §. 18 festgestellten Districte betreffen, so bedarf es zur Beschlußfähigkeit der Commission der Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem betreffenden Districte.

Für die gewöhnliche Korrespondenz der Kommission genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 20. Die Schau-Kommission steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung.

§. 21. Schauen. In den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten Räumungsfristen — conferat. §. 4 — findet die Revision der Räumungsarbeiten durch die Schau-Kommission nach den näheren Bestimmungen des Vorsitzenden statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund die Schau-Kommission die etwa versäumte oder nicht ordnungsmäßig bewirkte Räumung sofort für Rechnung der Säumigen ausführen läßt und die überdies verwirkten Strafen — conf. §. 22 — festsetzt.

Die hierdurch entstehenden Kosten, sowie die festgesetzten Strafen werden im Executionswege durch die Ortspolizei-Obrigkeit auf Requisition der Schau-Kommission eingezogen. Letztere ist auch befugt, wenn sie es für erforderlich erachtet, entsprechende Vorschußbeträge zur Deckung der muthmaßlichen Kosten der Nachräumung in gleicher Weise einzuziehen zu lassen, bevor die für nöthig befundene Nachräumung selbst stattgefunden hat.

§. 22. Die unterlassene oder nicht ordnungsmäßig ausgeführte Räumung wird gegen die betreffenden Verpflichteten durch Geldstrafen geahndet, welche für jede laufende Ruthe, wenn die Räumungspflicht sich nur auf die halbe Fließbreite bezieht, auf 2½ Sgr., wenn sie aber die ganze Fließbreite zum Gegenstande hat, auf 5 Sgr.; in allen Fällen aber auf den Minimal-Betrag von 10 Sgr. bestimmt werden.

Alle sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Schau-Ordnung werden mit Geldstrafen von 10 Silbergroschen bis 10 Thalern, event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Rententen in der Art bewirkt, wie es der §. 21 näher bezeichnet.

§. 23. Die auf Grund der Bestimmungen dieser Schau-Ordnung aufkommenden Strafgeelder fließen zu einer besonderen, von dem Vorsitzenden der Schau-Kommission zu verwaltenden Strafkasse. Soweit die Bestände der letzteren ausreichen, erhalten daraus die Mitglieder der Schau-Kommission Vergütigungen bis zur Höhe von 1 Thlr. für jeden Tag auswärtiger Beschäftigung.

§. 24. Die vorstehende Schau-Ordnung tritt sofort nach geschעהner Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Frankfurt a. D., den 11. Dezember 1866.

Königliche Regierung.

wird hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. D., den 11. Dezember 1866.

### Personal-Chronik.

Der bisher provisorisch als Lehrer an der 5. Mädchenklasse in Soldin angestellte Carl Heinrich Albert Guth ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher provisorisch als 6. Lehrer an der Elementarschule zu Seelow, Diöcese Frankfurt II., angestellte Lehrer August Schulz ist nunmehr definitiv angestellt.

Nachweisung der im Monat Dezember 1866 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Friedrich Wilhelm Gänge zum Lehrer in Trampe, Ephorie Soldin, 2) Reinhold Sochwich zum Lehrer an der 3. Klasse der Elementar-Knabenschule in Friebeberg i. N., 3) Johann Heinrich Albert Lehmann zum Lehrer an der höheren Mädchenschule in Landsberg a. W., 4) August Gustav Wilhelm Brödtler zum Cantor und Conrector in Driefen, Ephorie Friebeberg, 5) Dr. Herrmann Schwarz zum Lehrer an der höheren Bürgerschule in Cottbus, 6) Johannes Albert Reichert zum Rektor in Zielenzig, Ephorie Drossen, 7) August Friedrich Adolph Rautenburg zum Lehrer in Biezer Eisenschmelze, Ephorie Landsberg, 8) Johann Carl Eduard Hoffmann zum Lehrer in Ulbersdorf, Ephorie Crossen, 9) Emil Heinrich Erdmann Matthes zum Elementarlehrer in Zielenzig, Ephorie Sternberg I., 10) Paul Friedrich August Klenke provisorisch zum 3. Lehrer in Dreßlau, Ephorie Calau, 11) Friedrich Wilhelm Hartmann provisorisch zum Lehrer in Kätschen, Ephorie Crossen, 12) Friedrich Wilhelm Udrow provisorisch zum 8. Lehrer in Petschn, Ephorie Frankfurt II., 13) Johann Carl Friedrich Henoch, provisorisch zum 7. Lehrer in Kirchhain, Ephorie Dobrilugk, 14) Friedrich Wilhelm Alisch provisorisch zum 3. Lehrer in Kriescht, Ephorie Sonnenburg, 15) Julius Leopold Richard Ertels provisorisch zum 3. Lehrer in Alt-Biehegründe, Ephorie Königsberg I.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1866.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. D.

Ernannt sind: der Referendarius Krüger zum Gerichts-Assessor, die Auscultatoren Wolff und Douglas zu Referendarien und der Civil-Supernumerar, Actuarius Reich zum Bureau-Assistenten des Appellationsgerichts. Der Gerichts-Assessor Markert ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Bromberg in das diesseitige Departement, der Referendarius Wolff dagegen in das Departement des Königl. Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Schatz zu Berlinchen zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission daselbst, der Bureau-Assistent Sarek zu Friebeberg i. N. zum Secretair, Controleur und Sportel-Revisor des dortigen Kreisgerichts, der Civil-Supernumerar, Actuarius Frost zu Woldenberg zum Bureau-Assistenten bei den Kreisgerichts-Commissionen daselbst, der invalide Feldwebel, Actuarius Schach zum Bureau-Assistenten des Kreisgerichts zu Cüßirin und der Hülfsbote Kienast zu Arnswalde zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Reppen. Versetzt ist: der Secretair, Controleur und Sportel-Revisor Daeseler zu Friebeberg i. N. als Secretair an das Kreisgericht zu Cottbus. Dem ersten Gerichtsdiener des Kreisgerichts zu Königsberg i. N., Reichhelm ist der Titel „Votenmeister“ verliehen.

Verzeichniß der im 4. Quartal 1866 beim Oberbergamte zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergamts Otiliaie, ist die Stelle des Vorsitzenden bei der Oberberg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel commissariisch übertragen. Der Gerichtsassessor Weith, bisher beim Oberbergamt zu Breslau, ist als Hülfсарbeiter beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten. Der seither als Hülfсарbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Bergassessor Maas ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Breslau versetzt. Der Bergreferendar Junghann ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen. Der Bergexpectant Heinrich Schotte ist zum Berg-Referendar ernannt.

### V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Die Pfarradjunktur zu Pomerzig, Diöcese Crossen, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. April 1867 vakant.

(2) Ortsbenennung. Das von dem Bauergutsbesitzer Braatz in Liebenow, im Arnswalder Kreise auf der dortigen Feldmark neu errichtete Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Hellershof“ führen.

Frankfurt a. D., den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3) Das Schauamt Soldiner Kreises zur Körnung der zum Veden bestimmten Privatschäler wird am 29. Januar cr. in der Kreisstadt Soldin zusammen treten.

Frankfurt a. D. den 8. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4) Die Küster- und Lehrerstelle in Mohsau, Diöcese Züllichau, Privat-Patronats; die Lehrerstelle in Jeschlendorf, Diöcese Sorau, Königl. Patronats, und die zweite Lehrerstelle in Gladow, Diöcese Landsberg,

Königlichen Patronats, sind, erstere beiden durch das Ableben, letztere durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 7. Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Lehrerstellen in Schrau, Diöcese Sorau, Zahsow, Diöcese Cottbus, und die 2. Lehrerstelle in Wilhelmsau, Diöcese Frankfurt I., sämmtlich Königl. Patronats, sind durch Versetzung der bisherigen Inhaber erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 14. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
(6) Bekanntmachung. Internationaler Güterverkehr. Die Stationen Pologk und Witebsk der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn treten mit dem 15. Februar d. J. in 1) den direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr; 2) den direkten Ostdeutsch-Schleßisch-Russischen Güterverkehr; 3) den direkten Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr; 4) den direkten Hamburg-Russischen Güterverkehr als Verband-Stationen ein. Die Tariffätze für die Russischen Bahnstrecken und die Lieferfristen können auf den Verbandstationen Amsterdam, Rotterdam, Deutz, (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emben, Leer, Bremerhafen, Geestemünde, Bremen, Harburg, Hamburg, Breslau, Waldenburg, (für Flachs), Stettin, Reibnitz, (für Flachs), Görtlich, Berlin, Frankfurt a. D., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau und Ansterburg eingesehen werden.

Bromberg, den 4. Januar 1867.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(7) B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 31. October cr. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thln., die Nummern: 58. 132. 247. 400. 480. 637. 749. 1025. 1441. 1676. 2063. 2092. 2264. 2276. 2305. 2356. 2752. 2876. 3111. 3657. 3756. 4194. 4530. 4564. 4565. 4771. 4778. 4799. 5519. 5612. 5883. 5937. 6043. 6181. 6255. 6635. 6862. 6887. 6938. 8023. 8054. 8123. 8179.

Litt. B. zu 500 Thln., die Nummern: 18. 57. 424. 925. 1033. 1141. 1159. 1324. 1480. 1573. 1588. 1705. 1738. 1900. 1985. 2124. 3274. 3302. 3425.

Litt. C. zu 100 Thln., die Nummern: 556. 978. 1035. 1284. 1404. 1569. 1587. 2030. 2131. 2276. 2308. 2497. 2516. 2569. 2889. 3066. 3695. 3826. 3942. 4046. 4350. 4598. 4628. 5077. 5299. 5404. 5535. 5711. 5966. 6554. 6600. 6680. 6754. 6786. 6898. 7315. 7626. 7643. 7695. 7897. 8123. 8427. 8603. 8703. 8777. 8802. 8888.

Litt. D. zu 25 Thln., die Nummern: 53. 269. 402. 439. 440. 828. 844. 1048. 1470. 1534. 2258. 2442. 2542. 2635. 3063. 3414. 3477. 3583. 3851. 3927. 4052. 4225. 4235. 4629. 5055. 5169. 5380. 5424. 5457. 5487. 5580. 5785. 5965. 5972. 6116. 6662. 7040. 7056.

Litt. E. zu 10 Thln., die Nummern: 9606 bis 9630 einschließlich.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 2—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. April l. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1877 zum Vortheil der Anstalt.

**Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.**

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thln. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Berlin, den 20. November 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(8) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg nebst Talons.

Am 1. October 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ausgegebenen Anscoupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34

des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen und gleichzeitig in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. September cr. Talons zur bereinstufigen Empfangnahme der vierten Coupon-Serie auszuhändigen sind. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg werden daher aufgefordert, solche vom 20. Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons und Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons etc. muß in dem Zeitraum vom 20. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons etc. nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincoursezung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe, Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons, ist nicht erforderlich.

4. Bereits ausgelosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung bei der hiesigen Rentenbank-Kasse besonders zu bewirken.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg in Berlin mit dem innerhalb des Zeitraums vom 20. Oktober 1866 bis 30. März 1867 die Portofreiheit genießenden Rubrum:

„Berlin . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinscoupons“;

b) wenn sie in Berlin selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Alte Jakobsstraße Nr. 106, 1 Treppe, an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse und von sämtlichen Kreisstellen in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt, sowie der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belgig, den Haupt-Steuer-Ämtern zu Lübben und Crossen und der Steuer-Kasse zu Forst auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht. Auf diesen Formularen sind hinten die Nummern derjenigen noch im Umlauf befindlichen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg verzeichnet, zu denen neue Zinscoupons nicht mehr ausgegeben werden, weil diese Rentenbriefe in Folge stattgehabter Auslosungen gekündigt worden sind (sfr. pos. 4).

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung A., vor dem Datum und seiner Namens Unterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesamtbetrage von . . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talons wird hierdurch bescheinigt“

beizufügen, worauf innerhalb dreier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b.), so ist die begleitende Nachweisung B. in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, des Rentanten Sderl und des Assistenten Behrens zurück erhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe dieser Bescheinigung zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, so erfolgt die Rückgabe wie die Wieder-Einsendung portopflichtig. Ebenso haben nach Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons sub 1 bestimmten

Frift, 30. März 1867, die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons und Talons zu tragen. Berlin, den 24. September 1866.

Königliche Direktion der Rentenkass für die Provinz Brandenburg. gez. Heyder.  
(A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt worden. (ad 7.)

N a c h w e i s u n g  
über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung der Zinscoupons  
Serie III. nebst Talons.

Eingereicht von . . . . . zu . . . . .  
in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Lau- fende Nr.	Der Rentenbriefe				Lau- fende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag.	Summa für jede Klasse. Thl.		Nummer.	Littr.	Betrag.	Summa für jede Klasse. Thl.
			Thl.					Thl.	
1	533	A	1000	3000	7	617	C	Transport	4500
2	748	A	1000					100	100
3	1659	A	1000					25	50
4	147	B	500	25					
5	698	B	500	1500	10	E	10	20	
6	804	B	500		10				
Latus				4500	Summa				4670

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesamtbetrage von Viertausend Sechshundert und Siebenzig Thalern mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talons wird hierdurch bescheinigt.  
N. . . . . 1866.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungsausstellers.)

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenkass abgegeben werden. (ad 8.)

N a c h w e i s u n g  
über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung der Zinscoupons  
Serie III. nebst Talons.

Eingereicht von . . . . . Straße Nr. . . .  
hier selbst (oder zu N.)

Lau- fende Nr.	Der Rentenbriefe				Lau- fende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag.	Summa für jede Klasse. Thl.		Nummer.	Littr.	Betrag.	Summa für jede Klasse. Thl.
			Thl.					Thl.	
1	270	A	1000	2000	5	749	C	Transport	3000
2	540	A	1000					100	100
3	7875	B	500	1000	6	9636	E	—	10
4	9647	B	500					—	
Latus				3000	Summa				3110

Berlin, den . . . . . 1866.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesamtbetrage von Dreitausend Einhundert und Zehn Thalern von dem . . . . . Straße Nr. . . . .  
 . . . . . Behufs Befügung der neuen Zinscoupons Serie III. nebst Talons wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . .  
 ab erfolgen wird.

Berlin, den . . . . . 1866.

N.

N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: Dreitausend Einhundert Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talons bescheinigt.

den . . . . . 1866.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 28. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Hermann u. Caroline, Geprellter Fuchs, Carl und Adelheid des laut der angeschlossenen Urkunde vom 1. August 1862 consolidirten Bergwerks Wiaz in den Gemeinden Gleißen, Schermeisel und Grochow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Stadtgerichtsrath a. O. Julius Carl Lehmann zu Berlin das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsriß angegebenen Grenzen 1) E F G H J K L einen Flächeninhalt von 261,822,6 Q.-Vtr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Hermann u. Caroline, 2) J K L M N einen Flächeninhalt von 261,664 Q.-Vtr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Geprellter Fuchs, 3) L' M N O P Q R S L' einen Flächeninhalt von 351,840,7 Q.-Vtr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Carl, 4) A B C D E F A einen Flächeninhalt von 261,639,27 Q.-Vtr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Adelheid, zusammen einen Flächeninhalt von 1,136,966,57 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Hermann und Caroline von 238,175 auf 499,997,6 Quadratlachtern, des Einzelfeldes Geprellter Fuchs von 238,335,6 auf 499,999,6 Quadratlachtern, des Einzelfeldes Carl von 140,000 auf 491,840,7 Quadratlachtern, des Einzelfeldes Adelheid von 238,315,42 auf 499,954,69 Quadratlachtern, und des consolidirten Bergwerks Wiaz von 854,826,92 Quadratlachtern, geschrieben: achthundertvierundfünfzigtausendachtthunderisechszwanzigzweihundertstel Quadratlachtern auf 1,991,792,59 Quadratlachtern, geschrieben: Eine Million Neunhunderteinundneunzigtausendfiebshundertzweihundneunzigneunundfünfzighundertstel Quadratlachtern hierdurch erweitert“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor v. Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Dezember 1866.

Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: Auf Grund des am 23. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder „Alexander“ und „Hermann“ des laut der angeschlossenen Urkunde vom 18. November 1863 consolidirten Bergwerks Alexander in der Gemeinde Ostrow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsriß angegebenen Grenzen 1) G F J H G einen Flächeninhalt von 261,662 Q.-Vtr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Alexander, 2) H F J K H einen Flächeninhalt von 261,662 Q.-Vtr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Hermann, zusammen einen Flächeninhalt von 523,324 Q.-Vtr. umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Alexander von 238,335 auf 499,997 Q.-Vtr., des Einzelfeldes Hermann von 238,335 auf 499,997 Q.-Vtr. und des consolidirten Bergwerks Alexander von 476,670 Q.-Vtr., geschrieben: Vierhundertsechszwanzigtausendsechshundertundsiebzig Quadratlachtern, auf 999,994 Q.-Vtr., geschrieben: Neunhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundneunzig Quadratlachtern hierdurch erweitert“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Dezember 1866.

Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 13. Dezember 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut der in beglaubigter Abschrift beigelegten Urkunde vom 28. April 1846 verliehenen Bergwerks Fanny's Glück in der Gemeinde Schermeisel im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Alleineigenthümerin dieses Bergwerks Frau Clifford Roca van Bregel geborenen Michorius zu Schermeisel das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen B C D O P B und D E F G H A J K L D — einen Flächeninhalt von 263,624 D.-Ptr., geschrieben: Zweihundertdreißigtausendsechshundertvierundzwanzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Alaunthone und Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Fanny's Glück von 236,376 D.-Ptr., geschrieben: Zweihundertsechshundertdreißigtausenddreihundertsechshundertsebenzig Quadratlachter auf 500,000 D.-Ptr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachter hierdurch erweitert“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Januar 1867.

Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 6. Oktober 1865 und 27. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Lord, Gustav, Rudolph und Herrmanns Glück des laut der angeschlossenen Urkunde vom 25. August 1864 consolidirten Bergwerks Lord in den Gemeinden Tschernow, Säpzig, Spudlow und Stenzig im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen 1) A B C D E F A einen Flächeninhalt von 262,396 D.-Ptr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Lord, 2) A B C D E A einen Flächeninhalt von 262,298 D.-Ptr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Gustav, 3) C M N O P Q R S T K L F C einen Flächeninhalt von 427,588 D.-Ptr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Rudolph, 4) F G H J K L F einen Flächeninhalt von 261,641 D.-Ptr. umfassend, zur Erweiterung des Feldes Hermanns Glück, zusammen einen Flächeninhalt von 1,213,923 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelfeldes Lord von 237,600 auf 499,996 Quadratlachter, des Einzelfeldes Gustav von 237,700 auf 499,998 Quadratlachter, des Einzelfeldes Rudolph von 70,000 auf 497,588 Quadratlachter, des Einzelfeldes Hermanns Glück von 238,336 auf 499,977 Quadratlachter und des consolidirten Bergwerks Lord von 783,636 D.-Ptr., geschrieben Siebenhundertdreißigtausendsechshundertsechshundertdreißig Quadratlachter, auf 1,997,559 D.-Ptr., geschrieben Eine Million Neunhundertsebenundneunzigtausendfünfhundertneunundfünfzig Quadratlachter, hierdurch erweitert, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Dezember 1866.

Königliches Oberbergamt.

(13) Bekanntmachung. Versorgungsberechtigte Militär-Personen, welche eine Anstellung als Landbriefträger, Packetträger u. bei vorkommender Erledigung solcher Stellen, annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Postanstalt ihres Wohnortes, oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Postanstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines, eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand und einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihr moralisches Verhalten sich zu melden. Mit einer derartigen Anstellung ist ein jährliches Gehalt bis zur Höhe von 180 Thalern verknüpft; an Dienst-Cautions ist der Betrag von 50 resp. 100 Thlr. in inländischen, zinstragenden Staatspapieren zu deponiren. Im Falle des Unermögens kann die Cautions durch mäßige Gehaltsabzüge nach und nach gebildet werden. Durch die Uebernahme einer derartigen Anstellung oder durch kontraktliche Beschäftigung im Postdienste geht der Militär-Zubalibe seines Anspruchs auf weitere Anstellung als Post-Unterbeamter (als Briefträger, Wagenmeister, Büreaudiener u. s. w.) nicht verlustig.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1867.

Der Ober-Post-Direktor F r i e z e.

(14) Bekanntmachung. Zur Vermittelung von Darlehensgeschäften gegen Unterpfand von Waaren u. haben wir in Königsberg i. N. ein Waaren-Depot der Preussischen Bank errichtet, und den Kaufmann

D. Jaster daselbst zum Taxator und Revisor der zur Verpfändung kommenden Waaren ernannt. Derselbe wird die an uns zu richtenden Velehungsanträge zc. entgegen nehmen.

Stettin, den 9. Januar 1867. Königlichcs Bank-Comtoir. Borselow. Zimmermann.  
(15) Nachweisung der für das Jahr 1867 im Uebuser Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Raufenbe Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festge- setztes Deckgeld. Thlr.	Bemer- kungen.
1	Eichendorfer Mühle	Blaad, Mühlenbesitzer	Murphi, kirschbraun mit kleinem Stern, unten am Kronengelenk des linl. Hinter- fußes weiß, 6 1/2 Jahr alt, 5' 7 1/2" groß	3 1/6	
2	Genshmar	W. Schütz, Bauer- gutsbesitzer	Aspern, Neustädter Gestüt, Grauschimmel, 6 Jahr alt, 5' 5" groß	3 1/2	gefört.
3	Hathenow	Christian Jänisch, Halbbauer	Phönix, Schwarzschiimmel ohne Abzeichen, 12 Jahr alt, 5' 5" groß	4	
4	Hohenwalde	Carl Krüger, Kossäth	Brandenburger Race, schwarzbraun mit kleinem Stern und weißem Kronenge- fäß an beiden Hinterfüßen, 4 3/4 Jahr alt, 5' 5" groß	2 1/2	gefört.
5	A. Langsow	Friebr. Schrape, Kossäth	Vedor, Neustädter Gestüt, hellbraun mit Stern, 5 Jahr alt, 5' 7" groß	4 1/2	gefört.
6	daselbst	derselbe	Tragon, Neustädter Gestüt, hellbraun, 4 Jahr alt, 5' 3" groß	3 1/2	gefört.
7	Libbenichen	Bauergutsbesitzer Christian Tiez,	Mustapha, Brabitzer Gestüt, dunkelbraun mit Stern, am linken Hinterfuß weiß geföhthet, 8 Jahr alt, 5' 4" groß	3 1/4	
8	Platkow	Carl Glanz, Kossäth	Phönix, Schimmel mit Stern, 6 3/4 Jahr alt, 5' 6 1/2" groß	3 1/2	gefört.
9	Sachsendorf	Bache, Bauer	Asper, Mecklenburgische Race, schwarz, am linken Hinterfuß weiß geföhthet, 6 Jahr alt, 5' 8" groß	4	
10	daselbst	derselbe	Brillant, Percheron-Race, Schimmel, 11 Jahr alt, 5' 3" groß	4	
11	N. Tucheband	Friedrich Weinberg, Eigenthümer	Napoleon, Brabanter Race, Fuchs mit kleiner Blessé, 7 Jahr alt, 5' 5" groß	5	
12	daselbst	derselbe	Hercules, Hannoverscher Race, Grau- schimmel, 6 Jahr alt, 5' 4" groß	5	
13	daselbst	derselbe	Hector, Trakehner Gestüt, Rappe, 12 Jahr alt, 5' 7" groß	4	
14	Wulow bei Neuhardenberg	Carl Diebermann, Kossäth	Fuchs mit schmaler Blessé und weißen Hinterfüßen, 9 Jahr alt, 5' 3" groß	2 1/2	gefört.

Seelow, den 3. Januar 1867.

Das Schauamt Uebuser Kreises.